

Statuten des Turnvereins „Lohn-Ammannsegg bewegt“

ALLGEMEINES

- Artikel 1**
Name und Sitz „Lohn-Ammannsegg bewegt“ ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil in Lohn-Ammannsegg.
- Artikel 2**
Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Solothurner Turnverbandes (SOTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Deren Rechtsgrundlagen sind zu beachten.
- Artikel 3**
Zweck Der Verein
- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen in verschiedenen Sparten
 - fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
 - legt bei angeschlossenen Kinder- und Jugendturngruppen ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen
 - koordiniert die Aktivitäten seiner Ressorts
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - ist parteilich und konfessionell neutral.

VEREINSSTRUKTUR

- Artikel 4**
Grundsatz ¹Dem Verein gehören folgende Ressorts an:
- Jugendturnen
 - Getu
 - Fitness
- ²Mit Beschluss der Generalversammlung können weitere Ressorts gebildet werden.
- ³Die Ressorts erstellen eine eigene Rechnung und ein Budget, welche von den Rechnungsrevisoren geprüft und an der Hauptversammlung genehmigt werden.
- Artikel 5**
Mitgliederkategorien ¹Der Verein und seine Ressorts umfassen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder sowie
 - Passivmitglieder und Gönner
 - Jugendmitglieder.
- ²Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder und der Gönner sind dem STV zu melden.
- Artikel 6**
Aktivmitgliedschaft Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Alterslimite gemäss STV erreicht hat.

Freimitgliedschaft **Artikel 7**
Zu Freimitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die während mindestens 25 Jahren dem Verein angehören.

Jugendmitgliedschaft **Artikel 8**
Als Jugendmitglieder können Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch unterzeichnet deren erziehungs-
berechtigte Person.

Ehrenmitgliedschaft **Artikel 9**
Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernennen, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

*Passivmitgliedschaft und
Gönner* **Artikel 10**
Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich in der Sache des Turnens oder für den Verein interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung eines Beitrages.

Eintritt und Austritt **Artikel 11**
¹ Der Eintritt in den Verein ist jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres möglich. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das neue Mitglied nach Aufnahme in den Verein durch die Generalversammlung.
² Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
³ Neue und austretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag für das noch laufende Jahr voll.

Ausschluss **Artikel 12**
Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln, die rechtlichen Grundlagen absichtlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft aus andern Gründen als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

RECHTE UND PFLICHTEN

Beitragspflicht **Artikel 13**
¹ Mit der Aufnahme im Verein wird das neue Mitglied beitragspflichtig. Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien fest.
² Der maximale Jahresbeitrag beträgt CHF 500. Dieser enthält ebenfalls den Beitrag an den STV.
³ Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in begründeten Fällen (Härtefällen) angemessen reduzieren oder erlassen.
⁴ Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterinnen und Leiter sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Weitere Pflichten **Artikel 14**
¹ Die Mitglieder sollen an den Turnstunden teilnehmen.
² Die Mitglieder wirken bei Anlässen des Vereins aktiv mit.
³ Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Eine Abmeldung aus wichtigen Gründen muss frühzeitig erfolgen.

Stimm- und Wahlrecht

Artikel 15
¹ Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
² Jugendmitglieder werden nicht zu den Versammlungen eingeladen und haben bei Vereinsgeschäften weder Stimm- noch Wahlrecht.
³ Die Passivmitglieder und die Gönner können an die Generalversammlung eingeladen werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Versicherung

Artikel 16
¹ Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.
² Ergänzend ist jedes beim Schweizerischen Turnverband (STV) gemeldete Mitglied bei der Sportversicherungskasse versichert.

ORGANISATION UND LEITUNG

Organe

Artikel 17
Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Spezialkommissionen und Projektgruppen.

Protokoll

Artikel 18
Über die Versammlungen und Sitzungen im Verein ist ein Protokoll zu führen. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Diskussionen und die gefassten Beschlüsse. Die protokollführende Person unterzeichnet dieses zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Die Generalversammlung

Zusammensetzung

Artikel 19
¹ Die Generalversammlung besteht aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern.
² Sie ist das oberste Organ des Vereins und hält ihre Sitzung mindestens einmal jährlich im ersten Quartal ab.
³ Sie wird vom Vorstand einberufen und von dessen Präsidentin bzw. Präsidenten geleitet.

Befugnisse

Artikel 20
Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung, einschliesslich der Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seines Präsidiums sowie der Revisoren
- Genehmigung von Reglementen und Statuten sowie deren Änderungen

- Festsetzung der Jahresbeiträge und Leiterentschädigungen
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Ausserordentliche GV

Artikel 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist abzuhalten, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Verfahren

Artikel 22

¹Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

²Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich oder per E-Mail.

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 23

¹Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl können der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

²Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

³Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

Zusammensetzung

Artikel 24

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Je eine delegierte Person jedes Ressorts gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet an der nächsten Generalversammlung die Ersatzwahl statt.

Kassiers- und Aktuarsfunktion

Artikel 25

¹Die Kassierin oder der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Sie oder er verwaltet das Vermögen, erstellt zuhanden der Generalversammlung das Budget und die Jahresrechnung und fordert die Mitgliederbeiträge ein.

²Die Aktuarin oder der Aktuar erledigt die Korrespondenz für den Vorstand und führt das Mitgliederverzeichnis sowie das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

Beschlussfassung

Artikel 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.

Zuständigkeiten

Artikel 27

¹Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Er ist insbesondere zuständig für

- die allgemeine und die technische Leitung des Vereins
- die Erstellung der mittel- und langfristigen Planung
- die Ausführung der Beschlüsse und Vorbereitung der Generalversammlung
- die Organisation von Veranstaltungen des Vereins
- Stellungnahmen zu Tätigkeiten, Budget und Zielen des Ressorts
- die Einhaltung des Budgets
- die Buchhaltung des Vereins
- die Beratung und den Entscheid in Disziplinar- und Streitfällen
- die Einsetzung von Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
- die Festlegung des Einzeleintritts von Nicht-Mitgliedern für die Teilnahme an einer Turnstunde des Vereins
- einmalige Ausgaben bis CHF 2'000 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500.

Revision

Artikel 28

¹Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei befähigte Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

²Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen und prüfen die Buchführung der Ressorts.

³Amtierende Vorstands- und Ressortleitungsmitglieder sind nicht wählbar.

Kommissionen

Artikel 29

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können die Generalversammlung und der Vorstand Spezialkommissionen und Projektgruppen einsetzen. Diese sind dem Vorstand und der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

FINANZEN

Geschäftsjahr

Artikel 30

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Einnahmen

Artikel 31

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen und Einzeleintritten für Turnstunden von Nicht-Mitgliedern
- Beiträgen aus Jugend und Sport
- Subventionen
- Überschüssen aus Anlässen/Veranstaltungen
- Sponsor- und Gönnerbeiträgen
- sonstigen Zuwendungen Dritter, z.B. Spenden oder Schenkungen.

<i>Ausgaben</i>	<p>Artikel 32</p> <p>¹Die Ausgaben dienen der Erfüllung des Vereinszwecks und werden in erster Linie durch die Einnahmen gedeckt.</p> <p>²Bei den Ausgaben handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial – Leiterentschädigungen – Versicherungen, Abonnemente, Verbandsabgaben etc. – Startgelder u.ä. – Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern – alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen beschlossenen Ausgaben.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<i>Haftung</i>	<p>Artikel 33</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbarer Handlung.</p>
<i>Änderung der Statuten</i>	<p>Artikel 34</p> <p>Die Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
<i>Auflösung des Vereins</i>	<p>Artikel 35</p> <p>¹Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>²Nach der Auflösung gehen Akten, Vermögen und Inventar an den Solothurnischen Turnverband zur treuhänderischen Aufbewahrung über, bis eine Nachfolgeorganisation die Aufgaben des bisherigen Vereins übernimmt.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Artikel 36</p> <p>¹Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung und der Genehmigung durch den Solothurner Turnverband am 1. Juni 2017 in Kraft.</p> <p>²Alle bisherigen Regelungen, insbesondere die Statuten vom 25. März 1983, werden aufgehoben.</p>